

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Cammann-Severloh GbR, Dorfstr. 50, 29342 Wienhausen)

Bek. d. GAA Celle v. 11.04.2024 – CE000025602-23-035-02

Die Cammann-Severloh GbR, Dorfstr. 50, 29342 Wienhausen, hat mit Schreiben vom 23.05.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Wienhausen WW Mittelweg 1, Gemarkung Oppershausen, Flur 1, Flurstück 29/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Austausch der Gasspeicherfolien auf Fermenter und Nachgärer und dadurch Erhöhung des Gasspeichervolumens
- Errichtung eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 95 m³

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.